


Stellungnahme zu aktuellen Urteilen zum Sanierungsgeld des LG Dortmund vom 12.11.2015 gegen die KZVK Rheinland-Westfalen und des BGH vom 09.12.2015 gegen die KZVK aus Köln

Die KZVK Rheinland-Westfalen erhebt ein Sanierungsgeld. Dieses dient der Ausfinanzierung von Renten und Anwartschaften, die ihren Ursprung vor der Systemumstellung 2002 haben.

In drei gleichgelagerten Fällen hat das Landgericht Dortmund am 12.11.2015 in erstinstanzlichen Urteilen die Erhebung des Sanierungsgelds durch die KZVK als nicht rechtmäßig angesehen. Die Kasse hat gegen diese Urteile Berufung eingelegt, so dass die Entscheidungen keine Rechtskraft erlangen. Aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit wird wohl auch nach dem Berufungsverfahren erst der BGH die Sache abschließend entscheiden.

Wir bitten die Beteiligten, ihre gegenüber der Kasse bestehenden Sanierungsgeldverpflichtungen bis zur abschließenden Klärung der Rechtslage weiterhin zu erfüllen. Einen Nachteil haben sie dadurch nicht. Denn der Verwaltungsrat der Kasse hatte bereits am 17.12.2014 beschlossen, „dass die KZVK auf die Einrede der Verjährung gegenüber Rückzahlungsforderungen der von den Beteiligten bisher gezahlten und noch zu zahlenden Sanierungsgelder bis zum 31.12.2018 verzichtet, unabhängig davon, ob ein entsprechender Antrag gestellt oder ein Rückzahlungsbegehren geäußert wurde. Dies gilt nur insoweit, als bis zum 17.12.2014 noch keine Verjährung von Rückforderungsansprüchen bezüglich geleisteter Sanierungsgeldzahlungen eingetreten ist“. Die zuletzt genannte Einschränkung ist durch einen aktuellen Beschluss des Verwaltungsrats aus Dezember 2015 entfallen. Damit ist der Einredeverzicht im Sinne einer Gleichbehandlung aller Beteiligten noch einmal ausgeweitet worden. Der Verjährungsverzicht umfasst nun auch bereits im Jahr 2014 verjährte Rückforderungsansprüche bezüglich bereits geleisteter Sanierungsgeldzahlungen. Außerdem regelt dieser Verwaltungsratsbeschluss, dass im Falle einer Rückzahlung der geleisteten Sanierungsgelder an Beteiligte diese an alle Beteiligten verzinslich zurückerstattet werden.

 Ein Handeln unserer Beteiligten zur Geltendmachung bzw. Aufrechterhaltung von Rückzahlungsansprüchen gegen die Kasse ist somit nicht notwendig.

Ohne auf alle Einzelheiten der Urteile einzugehen, möchten wir im Folgenden die wesentlichen Informationen zu diesem Themenkomplex geben:

Worum wird vor Gericht gestritten?

Es geht um die Frage, ob die Kasse mit § 63 KZVK-Satzung eine rechtskonforme Grundlage für die Erhebung des Sanierungsgelds hat. Unstrittig ist, dass die Beteiligten ihre Versorgungszusagen finanzieren müssen; dies wurde auch in der mündlichen Verhandlung

am 12.11.2015 durch das Landgericht Dortmund zum Ausdruck gebracht. Es geht also nicht darum, ob eine Zahlungsverpflichtung der Beteiligten dem Grunde nach besteht, sondern ob die heutige Satzungsregelung zum Sanierungsgeld für dessen Erhebung tragfähig ist.

Was sagt das LG Dortmund in seinen Urteilen vom 12.11.2015?

Das Gericht ist der Ansicht, die Kasse könne ihre Sanierungsgeldforderung nicht auf § 63 KZVK-Satzung stützen, da diese Vorschrift unwirksam sei. Im Wesentlichen würde die Norm nicht im Einklang mit § 17 Altersvorsorgetarifvertrag der Kommunen (ATV-K) stehen.

Wie ist die Position der Kasse zu diesen Urteilen?

Die Rechtsansicht des LG Dortmund steht unserer Auffassung nach im Widerspruch zur Rechtsprechung des BGH zu der überwiegend wort- und inhaltsgleichen Vorschrift der KZVK in Köln (BGH, Urteil vom 05.12.2012, Az.: IV ZR 110/10). Hier hatte der BGH wörtlich ausgeführt: „Zutreffend hat das Berufungsgericht die Einführung eines Sanierungsgeldes (...) und dessen Erhebung allein von den Arbeitgebern nicht als unangemessene Benachteiligung der Beklagten (...) betrachtet. Die Satzungsbestimmungen der Klägerin übernehmen insoweit tarifrechtliche Grundentscheidungen der Tarifvertragsparteien (§ 17 ATV-K und Ziff. 4.1 AVP 2001).“

Was bedeutet es, wenn am Ende der Rechtstreitigkeiten die Kasse obsiegt?

Die Kasse hätte das Sanierungsgeld rechtmäßig erhoben. Bis dato ausstehende Sanierungsgeldzahlungen wären mit den satzungsgemäß zu erhebenden Zinsen nachzuzahlen.

Was bedeutet es, wenn § 63 KZVK-Satzung keine rechtmäßige Anspruchsnorm darstellt?

Die Beteiligten könnten die Rückzahlung der Sanierungsgelder fordern. Dies gilt für alle Beteiligten. Es gibt daher aus unserer Sicht keinen Grund für Beteiligte, das Risiko einer Klage auf Rückzahlung einzugehen.

Die Kasse würde eine neue Satzungs Vorschrift als Rechtsgrundlage für die Erhebung eines „Finanzierungsbeitrags“ schaffen, welche die nötigen Anforderungen erfüllt. Auf dieser Basis würden die Beteiligten die Finanzierung der vor 2002 zugesagten Versorgungsansprüche ihrer Mitarbeitenden sicherstellen.

Wie geht es weiter?

Die Bedeutung dieser Angelegenheit verlangt eine höchstrichterliche Klärung. Wie bereits erwähnt, hat die Kasse Berufung gegen die entsprechenden Urteile eingelegt. Bis zum Eintritt der Rechtskraft bleibt es also beim status quo. Wir bitten die Beteiligten, die satzungsgemäßen Verpflichtungen weiter zu erfüllen.

BGH-Urteil vom 09.12.2015 zum Sanierungsgeld der KZVK Köln

Mit Urteil vom 09.12.2015 (Az.: IV ZR 336/14) hat der BGH ein zugunsten der KZVK Köln ergangenes Urteil des OLG Köln zur Rechtmäßigkeit der Erhebung des Sanierungsgeldes aufgehoben. Wir werden die Urteilsgründe analysieren und in diesem Zusammenhang prüfen, ob das Urteil gegen die KZVK Köln auch Auswirkungen auf die

Sanierungsgelderhebung der KZVK Rheinland-Westfalen mit sich bringt. Der BGH hat sich im Wesentlichen auf die Fehlerhaftigkeit einer konkreten Ermessensentscheidung des Verwaltungsrats der KZVK Köln bezogen. Daher wirkt sich diese Rechtsprechung nicht unmittelbar auf die Sanierungsgelderhebung der KZVK Rheinland-Westfalen aus. Das Urteil als solches stärkt zwar die Rechtsposition der Kasse nicht unbedingt, wir sehen jedoch - nach erster Einschätzung - nach wie vor erfolgsversprechende Argumente für unsere Rechtsauffassung, die von der Rechtsprechung noch nicht abschließend bewertet ist. Diese Argumente werden wir in den oben genannten Berufungsverfahren einbringen.

Das Urteil können Sie [hier](#) im Internet abrufen.

Sollten weitere Fragen zum Sanierungsgeld bestehen, verweisen wir noch einmal auf unsere Briefe, Erläuterungen und Rundschreiben, die wir seit 2008 in dieser Sache veröffentlicht haben. Gern stehen wir auch für Gespräche zur Verfügung.

Sprechen Sie uns einfach an: 0231 9578-297